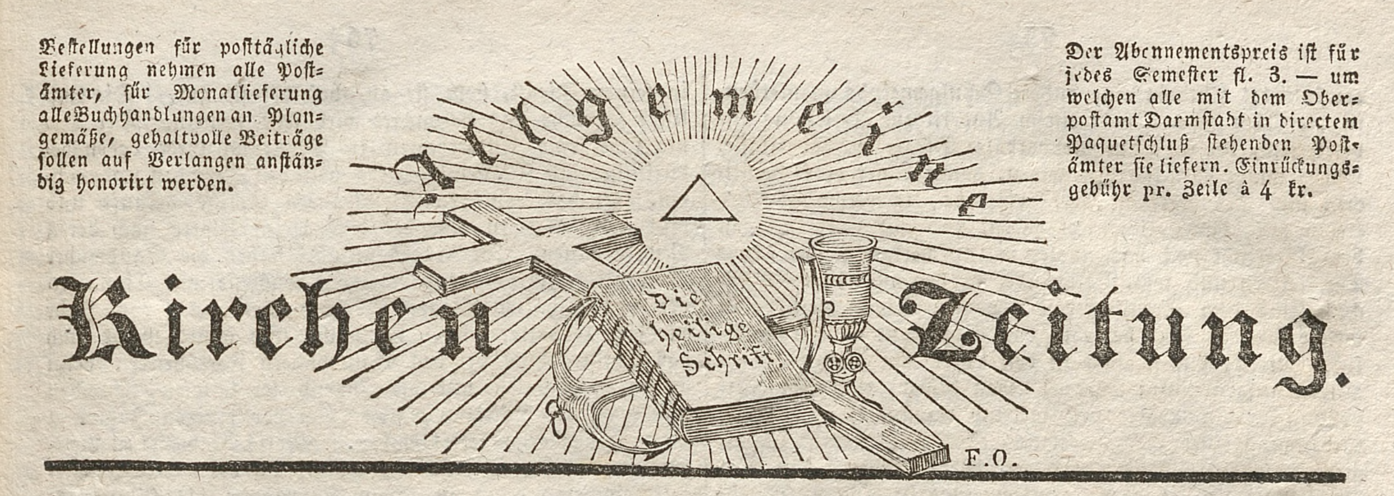
Bestellungen für posttägliche Lieferung nehmen alle Postämter, für Monatlieferung alle Buchhandlungen an. Plangemäße, gehaltvolle Beiträge sollen auf Verlangen anständig honorirt werden.

Der Abonnementspreis ist für jedes Semester fl. 3. — um welchen alle mit dem Oberpostamt Darmstadt in directem Paquetschluß stehenden Postämter sie liefern. Einrückungsgebühr pr. Zeile à 4 kr.



Mittwoch 29. Januar 1823. Nr. 9.

I. Kirchliche Gesetze und Verordnungen.

3. Aus dem Königreiche Preußen.

Verordnung der königlichen Regierung zu Breslau, d. d. 30. Sept. 1822.

Die Confirmation betr.

Obgleich wir schon mehrmals verordnet haben, daß nur diejenigen Personen zur Confirmation zugelassen werden sollen, welche mit dem vorgeschriebenen Alter auch die nöthigen Kenntnisse besitzen: so haben wir doch auch in der neuesten Zeit bei mehrern Gelegenheiten mißfällig bemerken müssen, daß diese Handlung auch an solchen vollzogen worden, welchen es an den nöthigen Religions- und andern Kenntnissen fehlt. Wir bestimmen daher, mit Bezugnahme auf die von dem königl. Consistorio den 18ten dieses an die Herren Superintendenten erlassenen Verfügung, wiederholentlich Folgendes: 1) der Confirmandenunterricht muß wenigstens ein volles Jahr hindurch dauern, und wöchentlich zweimal ertheilt werden. Ist, besonders auf dem Lande, zur Sommerszeit eine Unterbrechung nicht zu vermeiden, so ist derselbe auf zwei Winterhalbejahre, vom 1. October a. c. an gerechnet, zu vertheilen. Die Confirmation ist überall an einem Sonn- oder Feiertage kurz vor oder nach Ostern zu vollziehen. 2.) Die Confirmation der Kinder selbst darf in der Regel nicht früher, als nach dem vollendeten 14ten Jahre geschehen; in außerordentlichen Fällen, welche eine Ausnahme nöthig machen, und wo solche, hinsichtlich der bereits erlangten Reife des Confirmanden und der übrigen Umstände, zulässig gefunden wird, muß die erforderliche Dispensation in einem dringenden Falle von den betreffenden königl. Superintendenten, in der Regel aber nur bei uns nachgesucht werden. 3) Aber auch wenn eine Person das 14te Jahr vollendet hat, darf selbige dennoch nicht eher zur Confirmation zugelassen werden, bevor sie nicht lesen, schreiben und rechnen kann, und in der Religion gute Kenntnisse erlangt hat. Es ist völlig unzulässig, Personen, welche die Schule unregelmäßig besucht haben, und daher unwissend geblieben, zur heiligen Abendmahlsfeier zuzulassen, bloß aus der unlautern Absicht, sie früher in Dienst geben, und aus der Schule nehmen zu können. Die Herren Geistlichen müssen vielmehr, wenn ihnen solche unvorbereitete Kinder vorgestellt werden, selbige zurückweisen, sie und ihre Aeltern, Vormünder, Dienstherrschaften rc. ermahnen, die Schule fleißig zu besuchen, und darauf, daß dieß geschehe, zu halten. 4) Da auch leider die Erfahrung lehrt, daß eine Hauptquelle der Verderbniß der Dienstboten darin besteht, daß ganz unwissende Kinder in Dienste gegeben werden, und die Dienstherrschaften sich um den Unterricht dieser Kinder nicht weiter bekümmern, wenn sie aber ein höheres Alter erreichen, dennoch zur Confirmation zugelassen werden, obwohl ihnen alle Kenntnisse abgehen; so wiederholen wir aufs neue: a) daß jeder Geistliche angewiesen wird, den von ihnen confirmirten Personen darüber und zwar unentgeltlich eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher der Name des Inhabers, so wie Ort und Zeit der geschehenen Confirmation, enthalten sein muß. b) Wenn sich junge, dem Pfarrer noch unbekannte Leute zur Theilnahme an der Feier des heiligen Abendmahls melden: so ist der Geistliche verpflichtet, die Vorzeigung dieses Confirmations-Zeugnisses zu verlangen, und bis solches beigebracht worden, sie nicht zu der Feier des heiligen Abendmahls zuzulassen, weßhalb jeder Confirmirte die ihm von seinem Geistlichen ertheilte Confirmations-Bescheinigung sorgfältig aufzubewahren hat. c) Wenn eine Person vor erfolgter Confirmation in Dienste tritt, so wird hierdurch in dessen Verpflichtung zum Schulbesuch nichts geändert, sie wird nach wie vor in den Listen der Schulpflichtigen Kinder von dem Schullehrer aufgeführt, und die Dienstherrschaft haftet für den Besuch der Schule und für die Bezahlung des Schulgeldes, so daß Letzteres von der Dienstherrschaft zu erlegen ist. d) Damit dieser Vorschrift um so pünktlicher genügt werde, müssen alle Aeltern und Vormünder, welche ein noch nicht

confirmirtes Kind in eine andere Schulgemeinde vermiethen, in die Lehre geben, oder einem Andern zur Erziehung anvertrauen, bei Einem Reichsthaler Strafe zur Schulkasse, solches ihrem Geistlichen anzeigen, damit dieser dem Geistlichen und Schulvorstand der Gemeinde, in welche das Kind treten soll, davon Nachricht geben, und auf das, was in dem Unterricht noch nachzuholen ist, aufmerkam machen kann. Die Aeltern und resp. Vormünder müssen außerdem ein solches Kind dem Schullehrer der neuen Schulgemeinde, in welche sich das Kind begiebt, vorstellen, und sich ein schriftliches Attest, daß selbiges in den Listen der schulpflichtigen Kinder aufgenommen worden, geben lassen, zu dessen Ausstellung der Schullehrer unentgeltlich verpflichtet ist. Ohne Vorzeigung eines Confirmations- oder eines solchen Schulmeldungsscheins soll sich keine Herrschaft beigehen lassen, eine Person aus einer andern Schulgemeinde in Dienst zu nehmen, bei 1 Thlr. bis 5 Thlr. Geldstrafe zum Beßten der Schulkasse und im Unvermögensfall bei körperlicher Strafe. Den Landräthen, Polizei-Districtscommissarien, Dominien- und Ortsgerichten wird aufgegeben, von Zeit zu Zeit sich die oben verordneten Scheine der Dienstboten vorlegen zu lassen, damit die Dienstherrschaften, welche fremde Dienstboten ohne diese Scheine in Dienst genommen haben, zur gebührenden Strafe gezogen werden können. Die Schulvorstände und Schulrevisoren haben bei den Schulvisitationen und sonst bei jeder Gelegenheit dahin zu sehen, daß die schulpflichtigen Kinder, welche dienen, deßhalb nicht von der Schule zurückgehalten werden. Die Herren Superintendenten und Schul-Inspektoren haben darauf zu wachen, und bei den Kirchen- und Schulvisitationen sich zu überzeugen, daß die Herren Geistlichen den ihnen hiernach obliegenden Verpflichtungen genügen, und nicht aus unzeitiger Nachsicht unwissende Personen zur Feier des heiligen Abendmahls zulassen, sondern durch heilsame Strenge wohlthätig auf den ordentlichen Schulbesuch und die Zunahme der Erkenntniß der heranwachsenden Jugend wirken.

II. Kirchliche Nachrichten.

Südindien.

Man vernimmt nur dann und wann aus englischen oder amerikanischen Blättern eine vereinzelte Kunde vom gegenwärtigen Zustande der Südsee-Inseln, die ehemals durch Cooks und Forsters Reisen und einige spätere Seefahrer in Europa so lebhafte Theilnahme erregten. Wer erinnert sich nicht gern der milden lebenslustigen Otaheiter oder der furchtbaren, kriegerischen Owyhéer. Seit vierzig Jahren haben sich dort große Veränderungen zugetragen, welche allerdings Aufmersamkeit verdienen. Es sind nicht mehr die unbehülflichen Barbaren und Wilde, sondern durch das ehrwürdige Christenthum vermenschlichte Bewohner fruchtbarer Eylande, unter denen europäische Gesittung und Kunst aufblühen. Sämmtliche Sandwich-Inseln stehen jetzt unter dem Scepter eines einzigen christlichen Königs, der im Umgange mit Europäern gebildet, seinen Staaten ein Peter der Große wird. Er nimmt gern Europäer

in seinen Dienst, stellt sie an, besoldet sie gut. Die englische Sprache und Lebensart wird sehr gemein. Der König läßt seine Unterthanen in Bereitung ihrer Lebensbedürfnisse und Bequemlichkeiten von den Fremden unterrichten. Er hat von den Amerikanern Schiffe gekauft und läßt nun selbst zu Owyhee eine kleine Flotte nach deren Muster bauen. In der Schifffahrt haben die Sandwicher schon viele Fortschritte gemacht, so daß sie mit China einen vortheilhaften Waarenverkehr treiben, der von Jahr zu Jahr lebhafter wird. Freiwillig und schnell macht auch das Christenthum bei den Sandwichern Fortschritte, denn sie haben Schulen und die Jugend lernt lesen, schreiben und rechnen. Wirklich waren schon vor einigen Jahren 4 junge Eingeborne von Owyhee in Moris Akademie zu Lichtfield im Staate Conekticut, wo sie sich der Gottesgelahrtheit widmeten, um in ihrem Vaterlande als Glaubensverkündiger zu dienen. Einer derselben war beschäftigt, einen Theil des neuen Testamentes in die owyheesche Sprache zu übersetzen. Auch ist mit seiner Hülfe schon eine owyheesche Sprachlehre zu Stande gebracht. Vielleicht bedarf es keines halben Jahrhunderts, und Europa steht mit den Völkern des Südmeeres schon in Geistes- und Handelsverkehr und die Flaggen von Owyhee oder Otahaite wehen auch in europäischen Häfen.

Rußland.

Peter der Große und seine Kirchenzucht. Dieser originelle Mensch und Fürst konnte das Plaudern und Zusammensprechen in der Kirche während der gottesdienstlichen Handlungen, nicht leiden. Zu strenger Beobachtung der, dieser entgegengesetzten, Kirchenzucht demnach hatte er, nicht nur in der Hofkapelle, sondern auch in verschiedenen andern Kirchen, die er zu besuchen pflegte, eigene Aufseher angestellt, welche die Plauderer in Respekt halten und zum Stillschweigen bringen mußten. Vornehme Russen, welche geplaudert hatten, wurden, beim Herausgehen aus der Kirche, von den sie beobachtenden Achtunggebern angehalten, einen Rubel in die Armenbüchse zu stecken, welche, zu diesem Behufe, beim Eingang in die Kirche, inwendig, an einer eisernen Kette bevestigt war. Gemeine Leute erhielten, nach beendigtem Gottesdienste, wenn sie sich des Plauderns schuldig gemacht, auf dem Kirchhofe eine Anzahl Stockschläge. Ein Ueberbleibsel von dieser rigoristischen Kirchenzucht fand sich noch lange nachher in der Kirche des Alexander-Newsky-Klosters, nämlich die angekettete Strafbüchse, so wie ein, am Wandpfeiler an einer Kette eingemauertes Halseisen, welche denen, die während des Gottesdienstes, sich durch Plaudern oder andere Unanständigkeiten vergangen hatten, ohne Unterschied des Ranges in der Kirche angelegt ward.

Schweiz.

Aus St. Gallen, 16. Dec. Ein gewisser van den Wyenberg, eine Creatur der Jesuiten zu Freyburg im Uechtland, bereist die Schweiz in der Absicht, eine katholische Gesellschaft zu stiften; dieselbe soll die Unum-

stößlichkeit der römisch-katholischen Dogmen theils gegen die Protestanten, theils gegen die freierdenkenden Katholiken verfechten, und zu diesem Zwecke Beiträge zu einer von ihm zu redigirenden Monatschrift liefern. — Es war neulich wieder die Rede davon, dem Ritter Ulrich von Hulten auf der Insel Ufnau, wo er begraben liegt, ein Denkmal zu setzen, welches der geschickte Bildhauer Bodenmüller zu verfertigen übernommen hatte. Allein die Mönche von Einsiedeln, denen die Insel gehört, gaben ihre Einwilligung nicht dazu; eine fromme Strafe an dem Schatten des Helden.

Aus Bern, 27. Dec. Der sonderbare, durch einen förmlichen Contract geregelte Federkampf zwischen dem Handlungsdiener Fuchs von hier und dem Chorherrn Geiger in Luzern soll nun wirklich nächstens im Drucke erscheinen. Zu lachen wird es freilich geben: Herrn Fuchs kennen wir aus seinen Ankündigungen als einen religiösen Donquixote für den Protestantismus, und alles, was der Franziskaner schreibt, erinnert an Bruder Gerundio; beide Ritter brechen nun eine Lanze, und der Kampfpreis ist 1500 fl., welche der ehrliche Mönch, wenn er siegt, zu einem frommen Zwecke verwandt wissen will; die Kampfrichter aber sind noch nicht ernannt. Aber dieß wäre freilich ein lustiges Schauspiel, wenn es nur bei dem großen Haufen, der hierin gar nicht gereizt zu werden bedarf, nicht neue Erbitterung erregte. — Ein Briefwechsel des berüchtigten von Haller mit N. N., ehemaligem Standeshaupt eines der kleinen Kantone, voller Legitimität und Restaurationssucht, soll sorgfältig unterdrückt worden sein. Uebrigens ist besonders seit dem Gerüchte einer von ihm gefertigten Verdächtigungsliste mehrerer angesehenen Schweizer, Hallers Credit dahin; jeder vernünftige Katholik verachtet ihn; ja man fürchtet ihn nicht einmal, ungeachtet er in die Dienste des Drapeau blanc und der Wiener Jahrbücher getreten ist. — Ueber den eben berührten Gegenstand liefert der deutsche Beobachter noch folgenden Artikel aus Luzern, im December. Bei uns wollen die Katholiken die Protestanten, und die Protestanten versuchen, die Katholiken zu bekehren. So sind ein Chorherr von Luzern, Geiger, und ein Handlungsdiener von Bern, Fuchs, an einander gerathen. Ein Fehdebrief ward ausgefertigt im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit, und die Turnier-Regeln vestgesetzt. Der Vertrag gieng dahin, daß der Ueberwundene zu der Fahne des Andern schwören, Geiger also reformirt, oder Fuchs katholisch werden müßte. Der Kampf ward schriftlich geführt, und wirklich kündigt Buchhändler Jenni in Bern den Druck des Briefwechsels an, als ein in religiöser Hinsicht für jeden Hausvater unentbehrliches Dokument. Bis Ostern erscheint das interessante Werk; allfällige Replik und Duplik haben sich die Gegner noch vorbehalten. Man geht bereits, wie bei Hahn- und Stiergefechten, Wetten ein, welcher der beiden Helden Sieger sein werde. Die hohe Geistlichkeit spricht indessen von oben herunter, und verkündet, daß über nicht lange es mit den Protestanten ein Ende nehmen werde. Bei jedem Anlaß wird die alte gehässige Controvers herbeigezogen. Als ein

gewisser Geishüsler, der letzte Sprößling von dem Stamme des berühmten Myconius, als Chorherr an dem Stift Beromünster installirt ward, hielt der dortige Stiftsprobst, Maier von Schauensee, eine pathetische Rede, in welcher er den neuen Mitbruder der Gesellschaft feierlich vorstellte. Man erwartete, daß er es ihm zur Ehre anrechnen würde, unter seinen Vorfahren einen berühmten Lehrer an der Univer tät Basel gehabt zu haben. Mit nichten! „Ein Fleck," schrie der Stiftsprobst, „finde sich in der Geschlechts-Geschichte des Installirten," und dieser sei eben der ausgezeichnete Mann. Es habe derselbe seine Gelehrsamkeit so weit getrieben, daß er am Ende den rechten Glauben verlassen, und reformirt geworden sei. Zum Glück, gab er dann zu verstehen, sei dieß bei dem vorgestellten Subjekte so wenig, als bei irgend einem andern Mitbruder zu besorgen. Unlängst wurde von dem geistreichen Dogmatiker Salzmann seinen Theologen die Rechtgläubigkeit der katholischen Kirche auf eine höchst geniale Art bewiesen, nämlich durch die Intoleranz. Die Protestanten würfen der katholischen Kirche immer vor, daß sie intolerant sei. Das stellte er dann gar nicht in Abrede. Es sei wahr, aber habe seinen guten Grund; denn eben dadurch beweise diese Kirche, daß sie die wahre und einzige sei. Nur diese könne und dürfe intolerant sein, nur sie hätte das Recht und die Macht dazu, so daß die Intoleranz gerade das gewisseste Kennzeichen von ihr sei. Es wäre wirklich possierlich, diesem Unsinn zuzuhören und der Raserei zuzusehen, wenn nicht eben dadurch, daß sie in Schriften, durch Curien, und von Kathedern aus verbreitet werden, sich die Zahl der Fantasten und Fanatiker furchtbar vermehrte, und nicht am Ende die Zeiten der Ligue, der Bartholomäusnächte, und Ketzergerichte wiederkehren dürften. Mit unsäglicher Verblendung sieht man von weltlicher Seite dem bösen Spiele zu, weil man das Volk fürchtet, und von solchem Treiben Schutz und Rettung hofft! ? —

Deutschland.

Aus Rostock. Am 3ten September 1822 hielt die Rostockische Bibelgesellschaft, welche 1816 am 30ten Aug. auf Veranlassung und in Gegenwart des für die Bibelverbreitung so thätigen englischen Predigers E. Henderson gestiftet wurde, in der St. Marienkirche ihre sechste Stiftungsfeier. Nachdem das schöne Gellertsche Lied: Soll dein verderbtes Herz zur Heiligung genesen rc. unter Instrumentalbegleitung gesungen war, hielt der Pastor an der St. Marienkirche über Hebr. 1, 1 und 2 einen kräftigen Vortrag, in welchem er zeigte: „weshalb die heilige Schrift einen so hohen Werth für jeden Christen haben müsse." Darauf eröffnete nach einem kurzen Gesange der Präses die Sitzung durch eine kurze sehr zweckmäßige Rede, nach deren Beendigung der Sekretär, Bibliothekar und Kassenführer ihre Berichte verlasen. Dann vertheilte der Bibliothekar nach einer herzlichen Anrede Bibeln an 12 Kinder der dortigen Armenanstalt und an 15 Kinder der dortigen drei Freischulen, und das Lied: Nun danket Alle Gott, beschloß die Feierlichkeit. — Aus dem gedruckten 6ten Jahresberichte der Rostockschen Bibelgesellschaft geht hervor, daß

seit ihrer Gründung in der Stadt Rostock und in der umliegenden Gegend 3144 ganze Bibeln, 855 N. T., 316 Ps. B. und 124 Exempl. des Buchs Sirach vertheilt worden sind. — Die Gesellschaft zählt in Rostock 98 und in der Gegend 113 Mitglieder, ausser den Wohlthätern, welche sich nicht zu einem bestimmten jährlichen Beitrage verpflichtet haben. Die Administration besteht aus vier Direktoren, einem Bibliothekar, einem Kassenführer und zwei Sekretären, von denen der Eine in den monatlichen Zusammenkünften das Protokoll, und der Andere die Correspondenz führt. Von England aus ist die Gesellschaft durch 1400 Bibeln und 750 N. T. großmüthig unterstützt worden.

In dem Aachener Regierungsbezirk ist unter dem 12ten October des vorigen Jahres von der dasigen königl. preußischen Regierung folgende gedruckte Verordnung über die Feier der Sonn- und Festtage erlassen worden: „Es ist häufig wahrgenommen worden, daß die Feier der Sonn- und Festtage theils vernachläßigt, theils gestört wird. Es wird demnach vestgesetzt und verordnet: Art. 1. An den Sonntagen ist jede öffentliche, namentlich jede Feldarbeit und jede geräuschvolle Arbeit innerhalb der Häuser verboten. Eben dieses gilt von den gesetzlich bestehenden Fest-, Feier- und Bußtagen, jedoch beschränkt auf die Bekenner derjenigen Confessionen, für welche ein solcher Tag eingesetzt ist. Art. 2. An Sonn- und Festtagen ist es den Wirthen ausdrücklich untersagt, während des Gottesdienstes und vor vier Uhr Nachmittags Musik, Tanz, Spiel, wohin besonders das Kegelspiel zu rechnen ist, oder sonstige Lustbarkeiten zu gestatten. Art. 3. Mit Bezugnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen vom 14ten März 1818, die hohen Feste betreffend, soll an dem Vorabend eines hohen Festes Tanz oder eine andere öffentliche Lustbarkeit nicht Statt finden. Art. 4. Zur Zeit der Erndte kann, wenn nachtheilige Witterung das Einsammeln der verschiedenen Fruchtgattungen verhindert hat, und daher jede günstige Witterung benutzt werden muß, beim Eintreten derselben an einem Sonn- oder Festtage das Einbringen, mit Zustimmung der Localbehörden, nach geendigtem Frühgottesdienste gestattet werden. Art. 5. Die Bürgermeister und Polizeibehörden sind beauftragt, auf die Befolgung dieser Vorschriften streng zu achten, und haben die Uebertreter derselben den Polizeigerichten zur Bestrafung anzuzeigen." — Heil der Regierung, die im Geist und nach dem Vorgang ihres frommen Königes solche Vorschriften über die Heilighaltung des Sonntags macht, darüber hält, und ihnen durch ihr eigenes Beispiel Kraft und Ansehen gibt! Jedoch wäre zu wünschen, daß auch an allen allgemeinen christlichen Festen, z. B. am Neujahrstage, am Charfreitage und an dem zweiten Feiertage der hohen Feste, Weihnachten, Ostern ꝛc. allen christlichen Religionsparteien ohne Unterschied wenigstens Enthaltung von aller öffentlichen Werktagsarbeit und feierliche Stille anbefohlen würde.

Wie sehr der König von Preußen das löbliche Werk der evangelischen Kirchenvereinigung in seinen Staaten auf alle

Weise zu befördern sucht, sieht man unter andern aus einer dem Vernehmen nach erlassenen Ministerial-Verordnung, zufolge welcher bei Bestätigungen zu Pfarr- und Diakonatstellen darüber berichtet und darauf Rücksicht genommen werden soll, ob der zu Bestätigende sich für die Union und den Unionsritus erklärt hat.

Wien, 7. Jan. Die Konkurrenten für die Professur der Dogmatik Helv. Konfession und für die Professur der Moral- und Pastoral-Theologie auf der Protestantischen Theologischen Lehranstalt hieselbst, sind von der Hofstelle verworfen worden. Für die erste Professur wurde ein neuer Konkurs ausgeschrieben; für die zweite aber dem Konsistorium aufgetragen, andere Subjekte vorzuschlagen. — Die Preßburger Synode soll die Wiederherstellung der Jesuiten in Ungarn beschlossen, und Se. Maj. um Bestätigung dieses Entschlusses ersucht haben.

Aus Salzburg wird geschrieben: In 14 Tagen kommt der Fürst Alexander v. Hohenlohe, auf seiner Rückreise nach Bamberg, hieher, und wird einige Zeit hier verweilen. Seit den Heilungsversuchen in Passau hat der Fürst, wahrscheinlich höherer Anordnung gemäß, keine weitere Wunderkuren vorgenommen.

Aus Leipzig. Am 2ten Januar feierte der hiesige evangelische Missions-Verein den dritten Jahrstag seiner Stiftung in der reformirten Kirche. Auch diesmal bewährte es sich, daß das schon auf allen Theilen der Erde wirkende Unternehmen der Missions-Gesellschaft immer mehr Freunde und Unterstützer findet.

Am 26ten December v. J. starb in Altenburg, im Herzogthum Sachsen, der General-Superintendent und Consistorialrath Demme am Schlagfluß. Sein Verdienst um das dortige Schul- und Kirchenwesen ist rühmlich durch ganz Deutschland anerkannt, als Schriftsteller hat er unter dem Namen „Karl Stille" sich bekannt gemacht. In Berlin und Preußen werden sich seiner besonders viele der Freiwilligen dankbar erinnern, die nach den Schlachten von Lützen und Leipzig durch ihn und bei ihm Hülfe, Zuspruch und Unterstützung fanden.

III. Miscellen.

Klopstocks Herzensfreund war der edle Funck in Magdeburg, als trefflicher geistlicher Liederdichter, unter dem angenommenen Namen Neander, allgemein bekannt. Jede seiner dichterischen Arbeiten theilte Jener Diesem in der Regel zu vorgängiger Durchsicht mit. Und wenn die Handschrift weidlich durchstrichen und Funcks Hand recht fleißig darin gewesen war, erfolgte immer Klopstocks gewöhnliches Epiphonem: „Da seh' ich doch, daß mein Funck mich noch innig lieb hat, er streicht mir wacker aus!" (Aus mündlicher Erzählung.)

Lächerlicher Druckfehler. In einem Nachdruck von Spittlers Kirchengeschichte ist der berühmte Kirchenvater Clemens von Alexandrien, Vorsteher der Katechetenschule, als Vorsteher einer Kadettenschule aufgeführt.

Redacteur: Dr. Ernst Zimmermann. Verleger: C. W. Leske in Darmstadt.